



HESSISCHER LANDTAG

16. 08. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 30. Juni 2021

Gewaltkriminalität von Zuwanderern – Teil 1

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 25.06.2021 tötete ein 24-jähriger Somalier in der Würzburger Innenstadt drei Frauen mit einem Messer und verletzte sechs weitere Personen teilweise schwer. Der Mann konnte unmittelbar nach der Tat durch die Polizei festgenommen werden. Er war 2015 nach Deutschland eingereist und hatte einen Asylantrag gestellt, der jedoch abgelehnt wurde. Da er subsidiären Schutz genoss, wurde er nicht abgeschoben. Der Tatverdächtige war zuvor bereits durch Gewalttaten aufgefallen. So hatte er vor einem halben Jahr einen Mitarbeiter mit einem Küchenmesser bedroht. Vor einigen Tagen war der Täter in eine psychiatrische Behandlung zwangseingewiesen worden, die er jedoch selbst abbrach. Als Motiv der Tat wird religiöser Fanatismus ggf. in Kombination mit einer psychischen Erkrankung angenommen.

Die Tat war die bislang letzte in einer Reihe ähnlich gelagerter Taten. Dabei sind insbesondere bei Gewaltkriminalität und Tötungsdelikten „Zuwanderer“ – d.h. Ausländer mit dem Status „Asylbewerber“, „Kontingentflüchtling“, „Duldung“ oder „unerlaubter Aufenthalt“ – deutlich überrepräsentiert. Dies gilt insbesondere für abgelehnte Asylbewerber und Personen mit unsicherem Aufenthaltsstatus bzw. ausreisepflichtigen oder geduldeten Personen. In der Öffentlichkeit wird derzeit intensiv über das Motiv des Täters spekuliert, weniger jedoch darüber, wie derartige Straftaten zukünftig verhindert werden können. Teilweise wird vorgeschlagen, die psychiatrische Betreuung von Zuwanderern zu verbessern:

→ https://www.focus.de/kultur/gesellschaft/fast-2000-toetungsdelikte-seit-2016-straftaten-durch-zuwandererbka-bericht-listet-rund-2000-toetungsdelikte-seit-2016-auf_id_13441205.html

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie deren Umsetzung für ausreichend, um die Bevölkerung vor schweren Straftaten durch Zuwanderer zu schützen?

Der Schutz der Bevölkerung hat für die Hessische Landesregierung höchste Priorität. Die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen sowie deren Umsetzung und Ausgestaltung werden als ausreichend für den Schutz der Bevölkerung vor schweren Straftaten, unabhängig von der Herkunft oder Staatsangehörigkeit der Täter, erachtet.

Durch ein ressortübergreifendes enges Zusammenwirken zwischen den Staatsanwaltschaften, Polizeipräsidien und den zentralen Ausländerbehörden werden die gesetzlich vorgegebenen strafprozessualen und aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen gegenüber straffälligen ausländischen Staatsangehörigen vollumfänglich und konsequent umgesetzt.

Die hessische Intensivtäterkonzeption zu „Besonders auf- und straffälligen Ausländern (BasA-Konzept)“ sowie die Konzeptionen der „Gemeinsamen Arbeitsgruppe Intensivtäter (GAI)“ ergänzen die justiziellen und ausländerrechtlichen Maßnahmen, auch um durch Vornahme von täterorientierten Ermittlungen eine konsequente Strafverfolgung sicherzustellen. Dadurch können aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgreich durchgeführt, ein nachhaltiger Abschreckungseffekt erreicht und die objektive Sicherheitslage noch weiter gestärkt werden.

Frage 2. Falls 1. unzutreffend: welche Maßnahmen hält die Landesregierung für sinnvoll bzw. für geboten, um zukünftig schwere Straftaten durch Zuwanderer zu verhindern?

Die Beantwortung der Frage 2 entfällt, da Frage 1 als zutreffend beantwortet wurde.

Frage 3. Hält die Landesregierung die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen für ausreichend, um Zuwanderer, von denen eine Gefahr für die Bevölkerung ausgeht, an der Ausführung von Straftaten sicher zu hindern?

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die vorhandenen Instrumentarien des Gefahrenabwehrrechts ermöglichen unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Ordnung einen ausreichenden Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Personen. Das Gefahrenabwehrrecht kennt keine nationalitätsbezogenen Maßnahmen.

Frage 4. Falls 3. unzutreffend: welche Maßnahmen hält die Landesregierung für sinnvoll bzw. für geboten, um zukünftig die Bevölkerung vor schweren Straftaten durch Zuwanderer zu schützen?

Die Beantwortung der Frage 4 entfällt, da Frage 3 als zutreffend beantwortet wurde.

Frage 5. Hält die Landesregierung die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen für ausreichend, um Zuwanderer, von denen eine Gefahr für die Bevölkerung ausgeht, zeitnah auszuweisen und abzuschieben?

Den rechtlichen Rahmen für Aufenthaltsbeendigungen setzt der Bundesgesetzgeber im Einklang mit europäischem und internationalem Recht. Das Aufenthalts- und das Freizügigkeitsgesetz schöpfen die rechtlichen Möglichkeiten aus Sicht der Hessischen Landesregierung aus, sodass Änderungen derzeit nicht geboten sind.

Frage 6. Falls 5. unzutreffend: welche Maßnahmen hält die Landesregierung für sinnvoll bzw. für geboten, um zukünftig Zuwanderer, von denen eine Gefahr für die Bevölkerung ausgeht, zeitnah auszuweisen und abzuschieben?

Die Beantwortung der Frage 6 entfällt, da Frage 5 als zutreffend beantwortet wurde.

Frage 7. Hält die Landesregierung die derzeitigen Regelungen zum subsidiären Schutz für ausreichend, um die Bevölkerung vor schweren Straftaten durch Personen, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde, ausreichend zu schützen?

Die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ist bei Vorliegen der in § 4 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) normierten Fallgruppen ausgeschlossen. Mit dieser Vorschrift wurde Art. 17 Abs. 1 und 2 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) umgesetzt. Die Mitgliedstaaten können nach Art. 3 günstigere Normen zur Entscheidung darüber, wer als Person gilt, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, erlassen oder beibehalten, aber keine ungünstigeren Normen. Wenn ein Ausschlussgrund nach Zuerkennung eingetreten ist, beispielsweise, weil der Ausländer nunmehr eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt, ist die Zuerkennung zurückzunehmen, § 73b Abs. 3 AsylG. Konsequenterweise angewendet, tragen diese Regeln hinreichend zu einer effektiven Gefahrenabwehr bei.

Frage 8. Falls 7. unzutreffend: welche Änderungen müssten nach Auffassung der Landesregierung erfolgen, um die unter 7. genannte Zielvorgabe umzusetzen?

Die Beantwortung der Frage 8 entfällt, da Frage 7 als zutreffend beantwortet wurde.

Wiesbaden, 10. August 2021

In Vertretung:
Dr. Stefan Heck